



## Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.	VL-13/2021
Federführende Abteilung:	1.3 Abteilung Jugend, Senioren und Sport
Sachbearbeiter:	Althaus, Björn
Datum:	08.02.2021

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat der Stadt Steinbach (Taunus)	15.02.2021	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	22.02.2021	beschließend

## Betreff:

**II. Nachtrag zur Änderung der Kostenbeitragssatzung über die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Steinbach (Taunus)“Kita-Kostenbeitragssatzung“**

## Beschlussvorschlag:

**Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den als Anlage beigefügten II. Nachtrag zur Änderung der Kostenbeitragssatzung über die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Steinbach (Taunus)“Kita-Kostenbeitragssatzung“ sowie die dazu beigefügte Anlage 2**

## Begründung:

Der II. Nachtrag zur KiTa-Kostenbeitragssatzung hat Beitragsanpassungen zum Inhalt, die für Zeiträume gelten, in denen der Betreuungsbetrieb in den Tageseinrichtungen aufgrund von Vorschriften zur Eindämmung des Corona-Virus eingeschränkt war. Außerdem wird vorübergehend ermöglicht einen Beitragsverzicht bei Nichtnutzung zu gewähren, wenn das Land Hessen Ausgleichszahlungen für Beitragsausfälle leistet.

Bereits am 08.06.2020 informierte Herr Bürgermeister Bonk die Stadtverordnetenversammlung über eine Verständigung auf Ebene der Fraktionsvorsitzenden zu den inhaltlichen Grundzügen des Beitragsverzichts. Die Verwaltung führte im Zeitraum 01.04.2020 – 31.07.2020 den verminderten Beitragseinzug in diesem Sinne vorab nach den vereinbarten Maßgaben durch.

Mit dem neuerlichen Aufflammen der Pandemie im Winter 2020/2021 kam es zu erneuten Einschränkungen im Betreuungsbetrieb und dem entsprechendem Bedarf nach einer vorübergehenden Einführung einer nutzungsabhängigen Beitragspflicht im Zeitraum 01.01.2021 – 30.04.2021.

Für einen Verzicht auf Beitragserhebung bei Nichtnutzung spricht, dass dadurch die Akzeptanz für Infektionsschutzmaßnahmen gefördert wird. Inzwischen stellt das Land Hessen den Kommunen auch Ausgleichszahlungen für entgangene Beiträge in Aussicht.

Letztendlich muss ein Abweichen von der Beitragserhebung aber durch eine Satzungsänderung geregelt werden.

Um Zustimmung wird gebeten.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die finanziellen Auswirkungen begrenzen sich durch folgende Sachverhalte:

Grundsätzlich sind die ersten sechs Betreuungsstunden für Kinder über drei Jahren beitragsfrei. Dafür erhält die Stadt Steinbach (Taunus) die Landesförderung nach §32c HKJGB.

Außerdem entfallen nur die Beiträge für Betreuungszeiten größtenteils, die nicht in Anspruch genommen werden. Dafür stellt das Land Hessen mit dem Ziel die Hälfte der entgangenen Beiträge auszugleichen einen Betrag von 40 Millionen EURO für die Sommermonate 2020 bereit. Für den Monat Januar 2021 stellt das Land Hessen 12 Millionen bereit und deutet weitere Unterstützung an, falls die Beschränkungen verlängert werden.

gez.  
Steffen Bonk  
Bürgermeister

gez.  
Sebastian Köhler  
Amtsleiter